Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 01/2023

Pädagogische Hochschule Weingarten

31.01.2023

- Satzung zur Errichtung der Weingarten Graduate School
- 2. Änderung der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten
- Vierte Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 05. Juni 2013 vom 28.12.2022
- Zweite Änderungssatzung zu Satzung Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 23. November 2018

BILDUNG – CHANCEN – ZUKUNFT

Satzung zur Errichtung
der Weingarten Graduate School

Pädagogische Hochschule Weingarten

Az.7532.7 25.10.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 25.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung

(1) Die Weingarten Graduate School ist eine Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Die Dienstaufsicht über die Weingarten Graduate School führt das Rektorat.

(3) Die Graduate School ist eine fortlaufende Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Graduate School der PH Weingarten hat die Aufgabe zusammen mit den beiden Fakultäten an der Sicherung der Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Promotion an der PHW mitzuwirken.

(2) Zu den drei Kernbereichen der Graduate School zählen Weiterbildung, und Service und Infrastruktur. Im Rahmen dieser Kernbereiche stellt die Graduate School unter anderem folgende Services zur Verfügung:

a) Qualifizierungsangebote zu überfachlichen Kompetenzen, Forschungsmethoden, Zeit- und Selbstmanagement, Wissenschaftskommunikation, etc. in Abstimmung mit der Graduiertenakademie der Pädagogischen Hochschulen (graph),
b) Beratung zu Stipendien, Drittmitteln, Karriereorientierung und -planung,
c) Vernetzung mit Peers und Expertinnen bzw. Experten,
d) Bereitstellung der Forschungsinfrastruktur der PH Weingarten

§ 3 Zielgruppe

Die Angebote der Weingarten Graduate School richten sich an:

a) Promovierende der PH Weingarten,
b) Post-Docs der PH Weingarten,
c) Angehende Promovierende, die sich in der Phase der Vorbereitung auf eine Promotion an der PH Weingarten befinden,
d) Master-Studierende der PH Weingarten in Abschlussphase ihres Studiums und Interesse an einer Promotion,
e) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 4 Organe

Die Organe der Weingarten Graduate School sind:

- die Leiterin/der Leiter,
- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,
- der Beirat.

§ 5 Die Leiterin/Der Leiter

(1) Leiterin bzw. Leiter der Graduate School ist die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung, Transfer und Internationalisierung.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter ist zuständig für alle Angelegenheiten der Graduate School, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(3) Zu den Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters zählen insbesondere:

a) Die (Weiter-)Entwicklung des Profils der Graduate School,

b) Die strategische Leitung der Graduate School,
c) Die Außendarstellung der Graduate School.

(4) Die Leiterin/der Leiter informiert regelmäßig über die Arbeiten und Weiterentwicklungen der Graduate School.

§ 6 Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist für den Haushalt, die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Graduate School zuständig. Sie bzw. er wird vom Prorektorat Forschung gestellt.

(2) Zu ihren Verantwortlichkeiten zählen insbesondere:

a) Verwaltung von Promotionsverfahren inkl. Beratung in promotionsbezogenen Angelegenheiten,
b) Vernetzung mit Beratungs- und Weiterqualifizierungseinrichtungen,
c) Koordination und Organisation von Veranstaltungen,
d) Koordination von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und -sicherung.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat ist das beratende Organ der Graduate School und repräsentiert die Vielfalt der Forschungsschwerpunkte. Er setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Einem professoralen Vertreter/einer professoralen Vertreterin jeder Fakultät,
- Einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/ einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin jeder Fakultät,
- Den Direktorinnen und Direktoren der Forschungszentren sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- Dem Sprecher/der Sprecherin des Doktorandenkonvents.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten werden durch die Fakultätsräte für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

(3) Der Beirat unterstützt die Arbeit der Direktion und der Geschäftsführung und gestaltet die strukturelle Weiterentwicklung des Profils und der Promotionskultur der Graduate School aktiv mit, indem er Empfehlungen ausspricht.

§ 9 Mitgliedschaft

(1) Die Organe gemäß § 4 dieser Satzung sind automatisch Mitglieder der Weingarten Graduate School.

(2) Die Mitgliedschaft in der Weingarten Graduate School ist freiwillig. Mitglied kann werden, wer sich in mindestens einer der in § 3 der Satzung genannten Gruppen zuordnen lässt.

(3) Die Aufnahme als Mitglied der Weingarten Graduate School erfolgt auf Antrag. Dieser kann jederzeit gestellt werden und ist bei der Geschäftsführung einzureichen.

(4) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Ausscheiden aus der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb eines Graduiertenkollegs promovieren, an dem die PH Weingarten beteiligt ist, können auf Antrag ebenfalls Mitglieder der Weingarten Graduate School werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung zur Errichtung der Weingarten Graduate School der Pädagogischen Hochschule Weingarten tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 25.10.2022

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

2. Änderungsordnung der Geschäftsordnung für Gremien

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7741.5 24.01.2023

2. Änderungsordnung der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23. März 2007

vom 24.01.2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten in seiner Sitzung am 24.01.2023 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23.03.2007

In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 65a Abs. 6 Satz 1 LHG bleibt unberührt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 24.01.2023

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Verfasste Studierendenschaft
PH Weingarten

Vierte Änderungssatzung
zur Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 5. Juni 2013

vom 28.12.2022

Aufgrund von § 65 a Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 2020 und § 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten (im folgenden VS) vom 5. Juni 2013 hat das Studierendenparlament der VS am 28.12.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat dieser Änderungssatzung am 25.01.2023 zugestimmt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der von den immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten ab dem Wintersemester 2023/2024 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 20,50 Euro für jedes Semester.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am nächsten Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft. Weingarten, den 25.01.2023

gez.
Marlon Stawinoga
Vorsitzender der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Satzung
der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7341-20 24.01.2023

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track- Professuren vom 23. November 2018

vom 24.01.2023

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit den §§ 45 Abs. 6, 48 Abs. 1, 51 Abs. 7, und 51 b Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649ff.) in seiner Sitzung vom 24.01.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 23. November 2018

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 23. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Vorzeitige Berufung auf eine W3-Professur zur Rufabwehr

(1) Zur Abwehr eines Rufs auf eine W2- oder W3-Professur an einer anderen deutschen Universität oder eine entsprechende Professur an einer ausländischen Universität oder bei Vorliegen herausragender Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors kann das Berufungsverfahren auf die W3-Professur an der Pädagogischen Hochschule vorzeitig eingeleitet werden.

(2) Gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG kann das Verfahren angemessen verkürzt werden.

(3) Der Ruf auf eine W3-Professur kann als positive Evaluation gewertet werden.

(4) Wird ein Ruf auf eine W2-Professur erteilt, ist durch die berufene Person darzustellen, dass das Berufungsverfahren einem Berufungsverfahren auf eine W3-Professur entspricht. Dazu ist insbesondere darzustellen, dass die Ausschreibung international erfolgte und dass mehrere vergleichende Gutachten eingeholt wurden. Können die entsprechenden Nachweise erbracht werden, kann der Ruf auf die W2-Professur als positive Evaluation gewertet werden.

Ist der Nachweis, dass mehrere vergleichende Gutachten eingeholt wurden, nicht erbracht, sind mindestens zwei externe schriftliche Gutachten durch den oder die Vorsitzende der Evaluationskommission nach § 4 Abs. 1 (bei Juniorprofessuren) oder § 8 Abs. 1 (bei Tenure-Track-Professuren) einzuholen. Die Gutachterinnen

bzw. Gutachter sind international ausgewiesen, ihre fachliche und persönliche Unabhängigkeit sind zu gewährleisten. Grundlage für die Begutachtung sind die bei einem Berufungsverfahren auf eine W3-Professur üblicherweise einzureichenden Unterlagen sowie mindestens drei einschlägige Publikationen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors. Diese Unterlagen und Publikationen sind von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor oder dem Tenure-Track-Professor oder der Tenure-Track-Professorin einzureichen. Die Evaluationskommission gibt auf Grundlage der externen Gutachten eine Empfehlung über die Berufung auf die W3-Professur ab. Eine positive Empfehlung kann als positive Evaluation gewertet werden.

(5) Über die Einleitung entscheidet das Rektorat auf Antrag der Fakultät.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 24.01.2023

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)